

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Grünwaldschule Heilbronn-Böckingen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grünwaldschule Heilbronn-Böckingen“ und hat seinen Sitz in Heilbronn. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung an der Grünwaldschule Heilbronn-Böckingen, deren Träger die Stadt Heilbronn ist.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Weitere Unterstützung erfolgt durch Zuschüsse bei Schulwochen im Freien und anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen, durch die Pflege von Schulpartnerschaften, durch die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler, durch die Förderung der außerschulischen Betreuung von Schülerinnen und Schülern, durch die Unterstützung der Arbeit des Elternbeirats und der Durchführung schulinterner Fortbildungsveranstaltungen für Eltern und Lehrerkollegium sowie die Pflege von Sport- und Kulturveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Nr. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Als Mitglied können alle der Grünwaldschule Heilbronn-Böckingen nahe stehenden oder sonst an ihrer Förderung interessierten Personen aufgenommen werden, insbesondere die Eltern der Schüler, Lehrkräfte, ehemalige Lehrer und Lehrerinnen sowie ehemalige Schülerinnen und Schüler und andere der Schule freundschaftlich verbundene Personen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich bis 30.09. zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss eines Mitglieds kann beschlossen werden, falls das Mitglied

- a) in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt
- b) mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist.

Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung – der Vorstand – der Beirat. Sie beschließen jeweils mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wählbar in die Vorstandschaft sind grundsätzlich alle volljährigen Mitglieder, die dem Verein angehören; sie sollten möglichst ein Kind an der Grünwaldschule haben.

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem Kassierer/in und mindestens einem/einer Beisitzer/in. Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er leitet den Verein entsprechend dieser Satzung.

Der Beirat besteht aus der Schulleitung, dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats und einem oder mehreren zu wählenden Vereinsmitgliedern. Der Beirat unterstützt den Vorstand und wirkt bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand gem. § 26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich bis zum Ablauf des Monats April einberufen. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden. Der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter/in lädt die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag der Vorstandschaft oder auf Wunsch von 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und des Beirats
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung
- e) Satzungsänderung (nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- f) Die Auflösung des Vereins.

§12 Beurkundung der Beschlüsse

Von der Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§13 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes geht das Vermögen in das Eigentum der Stadt Heilbronn über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grünwaldschule Heilbronn-Böckingen zu verwenden hat.

§ 15 Diese Satzung wurde am 07.03.1994 errichtet und am 23.05.2007 sowie am 01.12.2014 geändert. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in Kraft.